

Pirnaer Schützengilde

1464 e. V.

Satzung



Die Pirnaer Schützengilde 1464 e. V. tritt die Nachfolge der nach dem 08.Mai 1945 nicht mehr zugelassenen Pirnaer Schützengilde an.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Pirnaer Schützengilde 1464 e. V. (nachfolgend PSG genannt)

Die PSG ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna unter der laufenden Registriernummer VR 282 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Ausübung des sportlichen Schießens, der Erhalt und die Pflege des Schützenbrauchtums im kameradschaftlichen Sinne, als wertvoller Bestandteil der sächsischen Traditionen.

Die PSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Festlegungen verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der PSG kann jede natürliche, volljährige Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands und die Satzung in all ihren Bestandteilen anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Personen, die sich bei der Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge kann jedes Mitglied zur Mitgliederversammlung einbringen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Austrittsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen, nach Zugang, über den Vorstand schriftlich Berufung einlegen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der PSG, enden zugleich auch alle Rechte des Ausgeschiedenen in Dachverbänden oder anderen Vereinen bei denen er über die PSG Mitglied war. Eine finanzielle Rückvergütung irgendwelcher Beiträge, Umlagen oder ähnlicher erbrachten Leistungen erfolgt nicht. Der Ausgeschiedene ist verpflichtet, in seinem Besitz befindliche Dokumente und Unterlagen an die PSG innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit, entsprechend der Beitragsordnung, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Gesamtvorstand (bezeichnet als: V o r s t a n d), der geschäftsführende Vorstand (§ 8), und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens 25 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladungen in einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Nachgeschobene Gegenstände der Beschlußfassung (Tagesordnungspunkte), Ergänzungen der Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder durch nachträgliche Anträge, müssen nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 33 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 33% der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen zur Satzung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand (Gesamtvorstand)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Sportleiter
- Schriftführer
- Ausbildungsleiter für Sachkundeprüfungen
- Jugendleiter
- Verantwortlicher für Vorderlader- und Langwaffenschießen.

Je nach Bedarf kann der Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, weitere Mitglieder in den Vorstand delegieren. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der gewählte Vorstand wählt in der ersten Sitzung die einzelnen Vorstandsmitglieder für die jeweiligen Funktionen. Die Neuwahl hat im IV. Quartal des Jahres zu erfolgen, in dem die Wahlperiode abläuft.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der / die:

- Vorsitzende
- stellv. Vorsitzende und
- Schatzmeister.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Ehrenamtszuschale für Vereinsmitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Kassenprüfer

Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes und für die gleiche Amtszeit sind zwei Kassenprüfer (Revisoren) aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens nach Schluss eines Geschäftsjahres und vor jeder Jahreshauptversammlung eine Prüfung der Kasse und der Belege vorzunehmen. Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen und dem Vorstand zu übergeben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Pirnaer Schützengilde 1464 e.V., oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen des Verein an den Sächsischen Schützenbund e.V. Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen, wenn der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in ihrer Änderung tritt ab dem 25. November 2005 in Kraft.
Die Satzung, beschlossen am 01. Januar 2000, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Änderungseintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna.

„ Am 19.04.2006 wurde die Neufassung der Satzung des Vereins –
Pirnaer Schützengilde 1464 e.V.
in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna unter der laufenden Registriernummer VR 282 eingetragen“.

Am 22.02.2012 erfolgte ein Zusatz im § 8 bezüglich „Ehrenamtszuschale“, mit einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Bestätigt vom Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden am 21.06.2012 VR 20282.

Am 04.02.2016 erfolgte die Bestätigung zur Änderung der §§ 2 und 11 der Satzung durch das Amtsgericht Dresden UR 2386/2015 Notar Schmidt Pirna. MV-Beschluss der PSG v. 10 / 2015.